

**Bebauungsplan Nr. 56 N  
„Belmicke - Zwerstaller Weg“  
Stadt Bergneustadt**

**Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung**



**Auftraggeber:** Der Bürgermeister  
Stadt Bergneustadt  
Kölner Str. 56  
51702 Bergneustadt

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)  
Anna Gertz, M. Sc. Geoökologie



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: [Kursawe@Gruenerwinkel.de](mailto:Kursawe@Gruenerwinkel.de)

## INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Bestandserfassung realer Flächennutzungen und Biotoptypen.....	2
3	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	2
4	Datenrecherche .....	2
5	Begutachtung des Plangebietes.....	4
6	Bewertung der Recherche-Ergebnisse .....	5
7	Vermeidungsmaßnahmen .....	6
8	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf .....	6

## Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4912/3 (Drolshagen).....	3
---	---

## Anlage

### Literaturverzeichnis

**Formular A:** Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

## 1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bergneustadt beabsichtigt für die Ortslage Belmicke die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 N. Anlass und Ziel der Planung ist es, zum einen der Eigenentwicklung der Ortslage Belmicke und zum anderen der Gesamtentwicklung der Stadt Bergneustadt durch Schaffung neuer Bauflächen Raum zu geben. Die Flächen des Geltungsbereichs umfassen 1.745 m<sup>2</sup>. Die aktuelle Nutzung erfolgt als Fettweide, Garten ohne größeren Gehölzbestand sowie als Fettwiese. Teile der Gemeindestraße und einer Straßenböschung befinden sich innerhalb des Plangebietes.

Mit der geplanten Bebauung sind Verluste von Lebensräumen verbunden. Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)<sup>1</sup> eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz)“ in Verbindung mit dem *Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“*.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Vorhaben, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Wenn eine Betroffenheit auszuschließen ist, ist die Artenschutzprüfung mit der Vorprüfung (Stufe I) abgeschlossen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) nötig.

---

<sup>1</sup> In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

## 2 Bestandserfassung realer Flächennutzungen und Biotoptypen

Der Planbereich wird größtenteils landwirtschaftlich als Fettweide mit Viehunterstand und als Fettwiese genutzt. Die übrige Teilfläche wird als Garten genutzt, der durch eine Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen zur Straße hin abgegrenzt wird. Größere Gehölze oder Bäume befinden sich nicht im Plangebiet.

Die planerische Ausgangssituation und die relevanten Biotoptypen sind in der Karte 1 des landschaftspflegerischen Fachbeitrages dargestellt.

## 3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die geplante Bebauung bedeutet den Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen und -funktionen. Der Lebensraum der hier lebenden Tiere geht verloren.

Betroffen sind:

Garten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	544 m <sup>2</sup>
Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen	30 m <sup>2</sup>
Fettweide, mäßig trocken bis frisch	700 m <sup>2</sup>
Viehunterstand	37 m <sup>2</sup>
Fettwiese	259 m <sup>2</sup>

Damit einhergehend kommt es zum Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten. Im Bereich der geplanten privaten Grünflächen können Teilfunktionen wiederhergestellt werden.

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können Tiere zumindest zeitweise beunruhigt werden. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt.

## 4 Datenrecherche

Am 16.8.2016 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4912-Quadrant 3 (Drolshagen) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Art		Status	EZ <sub>NRW</sub> (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Crex crex	Wachtelkönig	sicher brütend	S
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
<b>Amphibien</b>			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	S

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4912/3 (Drolshagen)**

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4912/3

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

## **5 Begutachtung des Plangebietes**

Das Plangebiet wurde am 9. August 2016 begangen.

In den Gehölzen (hier geschnittene Hecke) wurden keine Vogelnester gesichtet. Weitere direkte oder indirekte Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten ergaben sich nicht.

Bei den Begehungen wurden für den dörflichen Bereich allgemein häufige Vogelarten wie Kohlmeise, Elster und Rotschwanz beobachtet bzw. gehört. Diese Arten sind typisch für den Raum. Sie gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten, für die vertiefende Untersuchungen (ASP Stufe II: „Art zu Art“-Betrachtung) notwendig sind. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Da jedoch alle wildlebenden Vogelarten grundsätzlich durch die Vogelschutzrichtlinie<sup>2</sup> geschützt sind, ist eine Zerstörung von Nestern in der Brutzeit zu vermeiden.

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

---

<sup>2</sup> Die Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) trat 1979 in Kraft und regelt den Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union.

## 6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse

Im Folgenden werden die o.g. Recherche-Ergebnisse daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypen-ausstattung ein Vorkommen der genannten planungsrelevanten Arten besteht und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen weiterhin betrachtet werden sollten.

### Säugetiere

#### Fledermäuse

Die im Plangebiet vorkommende Zwergfledermaus gilt als Gebäude bewohnende Art. Als Tagesverstecke im Sommer und als Winterquartier sind Spalten an und in Gebäuden geeignet, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Quartiere für Waldfledermausarten wie Wasserfledermaus, Abendsegler und Braunes Langohr sind im eingriffsrelevanten Bereich nicht vorhanden. Für alle in Tabelle 1 aufgeführten Arten kann das Plangebiet als Nahrungs- und Jagdgebiet dienen. Nahrungs- und Jagdhabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind, was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist.

### Vögel

#### Planungsrelevante Vogelarten

Bei der Begehung wurden keine Vogelnester gesichtet. Der Garten sowie Wiesen und Weiden in der Umgebung bieten aufgrund ihrer recht intensiven Nutzung wenig Potenzial als Nist- und Versteckmöglichkeiten. Die schmale Hecke an der Grenze des Gartens auf der östlichen Parzelle im Plangebiet sind für die genannten Vogelarten potentielle Brutstätten, die auch in der Umgebung ausreichend vorhanden sind.

Als charakteristische Offenlandart wird für das MTB 4912 die Feldlerche (*Alauda arvensis*) genannt, die die offene, gehölzarme Kulturlandschaft mit ausgedehnten Ackerflächen, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Wirtschaftswegen besiedelt. Da die Feldlerche aus Gründen der Feindvermeidung zu Vertikalstrukturen messbare Abstände einhält, stellen Flächen in direkter Siedlungsnähe und die Obstwiese (angrenzend an das Plangebiet) keine geeigneten Lebensräume für sie dar.

Nester von Mehl- und Rauchschnalben wurden am vorhandenen Viehunderstand nicht vorgefunden. Aufgrund der Nähe zur Siedlung eignen sich die betroffenen Grundstücke als Jagdhabitats. Allerdings stehen im Bereich der Weiden und Gärten in der benachbarten Siedlung weitere Nahrungshabitats als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung.

#### Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bruten häufiger Vogelarten können nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit dieser nicht planungsrelevanten Vogelarten ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit, s.u.) nicht gegeben.

## 7 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5) sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

## 8 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf

Da „planungsrelevante Arten“ im Vorhabenbereich allenfalls gelegentlich zur Nahrungssuche zu erwarten sind, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Baumaßnahmen ausgeschlossen werden. **Artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich. Mögliche Beeinträchtigungen anderer wildlebenden Vogelarten können durch Berücksichtigung von zeitlichen Einschränkungen bei der Entnahme von Gehölzen vermieden werden.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



A. Gertz, M. Sc. Geoökologie

Nümbrecht, 23. August 2016

## Anlage

### Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2016): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2016): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4912/3. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 16.08.2016 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4911>)
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 56 N „Belmicke - Zwerstaller Weg“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Bergneustadt Antragstellung (Datum): 23.08.2016

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen; siehe: Bebauungsplan Nr. 56 N „Belmicke - Zwerstaller Weg“, Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Planungsgruppe Grüner Winkel vom 23.08.2016

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

**Begründung:** Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### **Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### **Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung